

5 IRRTÜMER ÜBER EINEN RESTAURANTBESUCH



DDR. IRIS PIRCHER
Anwalt - Avvocato

Meraner Str. 5 Via Merano
39011 Lana - BZ

+39 0473 564 926
pircher.rechtskanzlei@gmail.com

Irrtum 1: Ich freue mich auf den Restaurantbesuch heute Abend, da ich ein besonderes Menu für 6 Personen bestellt habe. Leider sagt der Babysitter kurzfristig ab. Ich lasse die Reservierung einfach verfallen.

Eine verfallene Reservierung zieht in der Regel keine negativen Konsequenzen nach sich. In einigen Fällen hat der Gastwirt dennoch ein Anrecht auf ein Entgelt, z.B. wenn er für ein vorbestelltes Menu spezifische Lebensmittel einkaufen musste. Der Wirt darf bei der Reservierung eine Kautions bzw. ein Angeld verlangen. Andererseits muss der Gastwirt einen vorbestellten Tisch auch nicht für eine gesetzliche definierte Zeit freihalten, im Falle einer Verspätung ist es daher ratsam, im Restaurant anzurufen.

Irrtum 2: Auf meiner Rechnung stehen Euro 3,00.- für den Brotkorb, Euro 2,00.- für den Austausch der Beilage und Euro 1,50.- für das zusätzliche Basilikum. Muss ich das wirklich bezahlen?

Alle Extrawünsche können vom Gastwirt berechnet werden, wenn dies auf der Speisekarte angeführt wird oder der jeweilige zusätzliche Preis bei der Bestellung mündlich mitgeteilt worden ist. Auch die Kosten für das Gedeck (coperto) müssen in der Speisekarte angeführt werden. Am besten ist es daher, im Zweifelsfall vorher nachzufragen, um böse Überraschungen zu vermeiden.

Irrtum 3: Vor dem Restaurant ist ein Menu mit einem annehmbaren Preis aufgeschlagen. In der Speisekarte und auf der Rechnung ist jedoch ein höherer Preis angegeben. Den werde ich zahlen müssen.

Restaurants in der Gestaltung ihrer Preise frei, daher müssen die Preise aufgeschlagen sein. Sind die Preise auf der Speisekarte draußen anders als die im Restaurant, darf der Kunde den niedrigeren Preis bezahlen. Rechtlich zulässig ist es allerdings, für dasselbe Essen mittags einen anderen Preis zu verlangen als abends, ebenso wie für nach Hause geliefertes Essen. Aber dies muss klar angegeben werden.

Irrtum 4: Ich habe ein „all you can eat - Menu“ bestellt und es bleiben einige Speisen übrig. Der Wirt verlangt daher auf der Rechnung zusätzlich zum Fixpreis einen Zuschlag. Das darf er nicht.

Dieses Vorgehen ist rechtlich zulässig, wenn es im Lokal bzw. auf der Speisekarte steht. Der Wirt darf es dem Gast außerdem verweigern, die Lebensmittelreste mitzunehmen, da das Angebot nur die im Restaurant verzehrten Lebensmittel betrifft.

Irrtum 5: Ich möchte mit der Karte bezahlen, aber der Gastwirt teilt mir mit, dass kein POS-Gerät vorhanden ist und er nur Bargeld akzeptiert. Also bin ich gezwungen sofort zum nächsten Bankschalter zu gehen, um Bargeld abzuheben.

Natürlich muss der Gast für seine Konsumation bezahlen. Sollte dem Gast erst bei der Bezahlung der Rechnung gesagt werden, dass kein POS-Gerät vorhanden ist, muss dieser nicht sofort zur Bank gehen, sondern kann auch erst am nächsten Tag für die Bezahlung wiederkommen. In Italien gilt für bestimmte Bereiche die Pflicht, ein POS-Gerät zu haben. Wenn dies nicht vorhanden ist, dann kann die Finanzpolizei eine Strafe von Euro 30,- plus 4% der zu bezahlenden Summe verhängen.